

05.03.21

EU

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

A. Problem und Ziel

Das „Programm Pericles IV“ fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen. Über das Programm können Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, die die Fachkompetenz der unmittelbar beteiligten Personen (Bedienstete von Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden, Vertreter der Zentralbanken und der Münzanstalten, Staatsanwälte und Fachjuristen, etc.) verbessern.

„Pericles“ wurde bereits 2001 eingerichtet (Ratsbeschluss 2001/923/EG vom 17. Dezember 2001). Durch Ratsbeschluss 2001/924/EG wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben. Spätere Änderungen an den Basisrechtsakten führten zu einer Verlängerung des Programms bis einschließlich 31. Dezember 2013 (Ratsbeschluss 2006/850/EG vom 20. November 2006).

Das Programm wurde durch Verordnung (EU) Nr. 331/2014 vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als „Pericles 2020“ fortgeführt und durch Verordnung (EU) Nr. 2015/768 rückwirkend zum 1. Januar 2014 sowie bis 31. Dezember 2020 auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedehnt. Als Rechtsgrundlagen für die Verordnungen gelten - je nachdem, ob die Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben oder nicht - Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beziehungsweise Artikel 352 AEUV.

Auch im künftigen Förderzeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 soll das Programm als „Programm Pericles IV“ vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt werden. Durch die vorgeschlagene Verordnung werden Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn rückwirkend zum 1. Januar 2021 in das „Programm

Fristablauf: 07.05.21

Pericles IV“ miteinbezogen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die vorgenannte Verordnung zur Ausdehnung auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten erklären darf.

C. Alternativen

Ohne die gesetzliche Zustimmung wäre der deutsche Vertreter im Rat verpflichtet, die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten abzulehnen. Dies wäre nicht im deutschen Interesse:

Die Bekämpfung der Geldfälschung ist sachdienlich und sollte in möglichst wirksamer Art und Weise verfolgt werden. Die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldfälschung kann mit der Einbeziehung auch der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten in das „Programm Pericles IV“ deutlich gesteigert werden. Dies zeigt auch die Praxis seit 2001, seitdem wurde das Pericles-Programm auch auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten angewendet.

Da die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, gestützt auf Art. 352 AEUV, Einstimmigkeit im Rat erfordert, würde bereits die Ablehnung durch einen Mitgliedstaat die Verordnung insgesamt scheitern lassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das „Programm Pericles IV“ ist eine Finanzausstattung in Höhe von 6 193 284 Euro (laufende Preise) für die Jahre 2021 bis 2027 vorgesehen. Deutschland ist an den Ausgaben über seinen generellen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt beteiligt, der sich während des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 auf voraussichtlich rund 24 Prozent belaufen wird. Zusätzliche Ausgaben für das „Programm Pericles IV“ sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Es werden keine Informationspflichten eingeführt, aufgehoben oder verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Die Ermächtigung des deutschen Vertreters im Rat verursacht keine weiteren Kosten.

05.03.21

EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Fristablauf: 07.05.21

mit Begründung und Vorblatt. Hier werden nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 31. Mai 2018 für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erklären darf.

Die Rechtsgrundlage des „Programm Pericles IV“ ist grundsätzlich Artikel 133 AEUV. Dieser sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat zum Schutz des Euro Maßnahmen erlassen dürfen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Gleichwohl gilt Artikel 133 AEUV lediglich für Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.

Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des „Programm Pericles IV“ sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein. Daher sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, der Schutz des Euro in gleichem Maße gewährleistet ist.

Die Anwendung des „Programm Pericles IV“ soll deshalb durch einen parallelen Rechtsakt auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, ausgedehnt werden. Daher ist der Vorschlag für diesen europäischen Rechtsakt auf Artikel 352 AEUV gestützt.

Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes erklären.

Die Bundesregierung beabsichtigt, einem solchen Verordnungsvorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das „Programm Pericles IV“ fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen. Über das Programm können Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert werden, die die Fachkompetenz der unmittelbar beteiligten Personen (Bedienstete von Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden, Vertreter der Zentralbanken und der Münzanstalten, Staatsanwälte und Fachjuristen, etc.) verbessern.

„Pericles“ wurde bereits 2001 eingerichtet (Ratsbeschluss 2001/923/EG vom 17. Dezember 2001). Durch Ratsbeschluss 2001/924/EG wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben. Spätere Änderungen an den Basisrechtsakten führten zu einer Verlängerung des Programms bis schließlich zum 31. Dezember 2013 (Ratsbeschluss 2006/850/EG vom 20. November 2006).

Das Programm wurde (rückwirkend) vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als „Pericles 2020“ fortgeführt. Seitdem soll das Programm auf Grundlage von Ratsverordnungen ausgestaltet werden. Als Rechtsgrundlagen gelten - je nachdem, ob die Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben oder nicht - Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beziehungsweise Artikel 352 AEUV.

Auch im künftigen Förderzeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 soll das Programm als „Programm Pericles IV“ vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt werden. Die Verordnung, die Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn rückwirkend zum 1. Januar 2021 in das „Programm Pericles IV“ miteinbezieht, beruht auf Artikel 352 AEUV. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

III. Alternativen

Ohne die gesetzliche Zustimmung wäre der deutsche Vertreter im Rat verpflichtet, die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten abzulehnen. Dies wäre nicht im deutschen Interesse:

Die Bekämpfung der Geldfälschung ist sachdienlich und sollte in möglichst wirksamer Art und Weise verfolgt werden. Die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldfälschung kann mit der Einbeziehung auch der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten in das „Programm Pericles IV“ deutlich gesteigert werden. Dies zeigt auch die Praxis seit 2001, seitdem wurde das Pericles-Programm auch auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten angewendet.

Da die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021–2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, gestützt auf Art. 352 AEUV, Einstimmigkeit im Rat erfordert, würde bereits die Ablehnung durch einen Mitgliedstaat die Verordnung insgesamt scheitern lassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung wird keinen zusätzlichen Aufwand im Bereich der öffentlichen Haushalte schaffen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung wird keinen zusätzlichen Aufwand im Bereich der öffentlichen Haushalte schaffen.

5. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die Sozialsysteme werden nicht belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Um eine baldige Abstimmung im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bestimmung schafft die nach § 8 IntVG erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

Eine erste sprachjuristische Prüfung des Verordnungstextes auf EU-Ebene ist bereits erfolgt. Gleichwohl kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Annahmeprozess auf EU-Ebene weitere Sprachvereinigungen, ohne den Regelungsgehalt der Vorschriften anzutasten, erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um eine baldige Abstimmung im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

VERORDNUNG (EU) .../... DES RATES**vom ...**

**zur Ausdehnung der Anwendung der
Verordnung (EU) .../...⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates
über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027
(„Programm Pericles IV“)
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

⁺ ABL: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) .../...⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (im Folgenden „Programm Pericles IV“) eingerichtet, das gemäß den Verträgen in den Mitgliedstaaten gilt. Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des Programms Pericles IV sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein. Daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht offizielles Zahlungsmittel ist, der Schutz des Euro gleichermaßen gewährleistet ist.
- (3) Um die Kontinuität der Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und den Beginn der Umsetzung des Programms Pericles IV ab Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁺ ABL: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABL L ... vom ..., S. ...).

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung (EU) .../...⁺ wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates¹ sind.

Stellen aus diesen Mitgliedstaaten gelten als förderfähig, wenn es sich um zuständige Behörden im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) .../...⁺ handelt.

⁺ ABL: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS ... (2018/0194 (COD)) einfügen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABL L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
